



Protokollauszug vom

28.01.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Temporegime «Gotzenwil – Iberg – Eidberg»

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/126

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Im Gebiet «Gotzenwil - Iberg - Eidberg» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Weierhöhe» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt bzw. erweitert:

- Weierstrasse; ab nördlicher Siedlungsgrenze Weierhöhe bis zur Weierholzstrasse
- Weierholzstrasse; im Abschnitt von der bestehenden Tempozone «Gotzenwil» bis zur Weierstrasse.

1.2 Im Gebiet «Gotzenwil - Iberg - Eidberg» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Mulchlingen» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Mulchlingerstrasse; ab östlicher Siedlungsgrenze Mulchlingen bis zur Ibergstrasse (Kreuzung Mulchlingen)
- Ibergstrasse; im Wohngebiet des Weilers Mulchlingen

1.3 Im Gebiet «Gotzenwil - Iberg - Eidberg» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Taa» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Scharteggstrasse; im Siedlungsgebiet des Weilers Taa/von der nördlichen bis zur südlichen Siedlungsgrenze
- Ibergstrasse; ab westlicher Siedlungsgrenze bis Scharteggstrasse

1.4 Auf der Eidbergstrasse, im Abschnitt Tösstalstrasse bis zum Ortseingang Gotzenwil, wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.5 Auf der Weierstrasse, im Abschnitt Eidbergstrasse bis zum Ortseingang Weierhöhe, wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.6 Auf der Ibergstrasse, im Abschnitt zwischen der Tösstalstrasse und der neuen Tempo-30-Zone «Mulchlingen», wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.7 Auf der Ibergstrasse, im Abschnitt zwischen der neuen Tempo-30-Zone «Mulchlingen» und der Tempo-30-Zone «Iberg», wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.8 Auf der Mulchlingerstrasse, im Abschnitt zwischen der neuen Tempo-30-Zone «Mulchlingen» und der Tempo-30-Zone «Iberg», wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.9 Auf der Weierstrasse, im Abschnitt zwischen der neuen Tempo-30-Zone «Weierhöhe» und der Tempo-30-Zone «Iberg», wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.10 Auf der Ibergstrasse, im Abschnitt zwischen der Tempo-30-Zone «Iberg» und der neuen Tempo-30-Zone «Taa», wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.11 Auf der Eidbergstrasse, im Abschnitt Ortsausgang Gotzenwil bis zum Hof Binzenloo, wird ein Temporegime von 60 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.12 Auf der Scharteggstrasse, im Abschnitt Eidbergstrasse bis zum Ortseingang Taa, wird ein Temporegime von 60 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.13 Auf der Eidbergstrasse, auf Höhe des Hofes Binzenloo, wird ein Temporegime von 50 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.14 Auf der Eidbergstrasse, im Abschnitt vom Hof Binzenloo bis zum Ortseingang Eidberg, wird ein Temporegime von 60 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.15 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.16 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 5020760 «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, das «Verkehrsgutachten – Temporeduktion Eidberg, Iberg, Gotzenwil, F. Preisig AG» gemäss Beilage Nr. 1 im städtischen Verzeichnis über Studien, Planungen, Gutachten und Berichte einzutragen.

5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

6. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2. veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

7. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS



Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Das Gebiet Gotzenwil – Iberg – Eidberg liegt im Südosten von Winterthur zwischen Oberseen und Kollbrunn (Tösstal) und umfasst die drei grösseren Weiler Gotzenwil, Iberg und Eidberg sowie drei kleinere Weiler Weiherhöhe, Taa und Mulchlingen.

1.1 Anliegen aus der Bevölkerung

In den Jahren 2023 und 2024 sind zwei Petitionen zur Einführung von Tempo-30-Zonen in den Weilern Weiherhöhe und Taa und weitere Anliegen zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit bei der Stadt Winterthur eingegangen. Daraufhin beauftragte der Stadtrat das Tiefbauamt damit, mittels Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SVV eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h für die Weiler Weiherhöhe, Mulchlingen und Taa zu prüfen und bei einer Beurteilung zugunsten einer Tempo-30-Zone beim Stadtrat die entsprechende Verkehrsanordnung zu beantragen. Zudem sollten im Rahmen des Verkehrsgutachtens die Geschwindigkeit in den Bereichen ausserorts geprüft werden.

1.2 Vision 2040

Die Stadt Winterthur plant gemäss «Zielbild Temporegime»¹, bis 2040 das Temporegime stadtweit zu vereinheitlichen und siedlungsverträglicher zu gestalten, d. h. verschiedene Abschnitte verkehrlich zu beruhigen. Die geplanten Massnahmen betreffen auch den vorliegenden Perimeter, wo grundsätzlich ein Regime mit 30 km/h innerorts und 60 km/h ausserorts angestrebt wird.

¹ SR.21.457-2 vom 16. Juni 2021 / Zielbild Temporegime — Stadt Winterthur

2. Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV und Auswirkungen Busbetrieb

Das Gebiet Gotzenwil – Iberg – Eidberg einschliesslich den Weilern Weiherhöhe, Mulchlingen und Taa wurden in einem Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV eingehend analysiert. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass über den gesamten Perimeter betrachtet, die Anordnung von Tempo 30 im Siedlungsgebiet, Tempo 50 auf den kürzeren Verbindungsabschnitten und Tempo 60 auf der Eidbergstrasse, im Abschnitt Gotzenwil bis Binzenloo und Binzenloo bis Eidberg sowie auf der Scharteggstrasse, im Abschnitt Eidbergstrasse bis Taa zu befürworten ist und die Massnahmen notwendig, zweck- und verhältnismässig sind. Begründet werden die Massnahmen je nach Abschnitt wie folgt:

Ausserorts, Tempo 50 bzw. 60

- Unterschreitung der notwendigen Sichtweiten
- Zu geringe Fahrbahnbreiten für häufige Begegnungsfälle
- Zu schmale oder nicht vorhandene/-s Trottoirs/Fussverkehrsangebot
- Fehlende Veloinfrastruktur trotz vorhandenen kommunalen und einer geplanten übergeordneten Radroute
- Vorhandene Fussgängerstreifen bei Streckenabschnitten mit Höchstgeschwindigkeiten von 80km/h

Tempo-30-Zonen

- Unterschreitung notwendiger Sichtweiten bei Rückwärtsfahrmanövern
- Zu geringe Fahrbahnbreiten für häufige Begegnungsfälle
- Ungenügende Trottoirbreite → Gefährdung insb. von Schulkindern
- Ungenügendes Angebot für regionale Radroute

Auswirkungen Busbetrieb

Da auf mehreren betroffenen Abschnitten die Buslinie 9 verkehrt, wurden die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr vertieft geprüft. Die Verlustzeiten aufgrund der vorgesehenen Geschwindigkeitsreduktionen werden anhand der heutigen Fahrzeiten ermittelt. Für eine gesamtheitliche Betrachtung wurden dabei nicht nur die Verlustzeiten des vorliegenden Perimeters betrachtet, sondern auch weitere geplante oder mögliche Temporeduktion auf der betroffenen Linie 9 in Seen.

Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass die Verluste für die Buslinie 9 im vorliegenden Perimeter mit 4 bis 7 Sekunden bei einer Umlaufzeit von 30 Minuten vernachlässigbar sind. Dies gilt ebenso, wenn zusätzlich die kumulierten Verluste (inkl. Tempo 30 in Seen, minimal 11, maximal 24 Sekunden) berücksichtigt werden.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. die entsprechenden Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation. Das «Verkehrsgutachten – Temporeduktion Eidberg, Iberg, Gotzenwil, F. Preisig AG» gemäss Beilage Nr. 1 ist im städtischen Verzeichnis über Studien, Planungen, Gutachten und Berichte einzutragen.

Beilagen:

1. Verkehrsgutachten – Temporeduktion Eidberg, Iberg, Gotzenwil
2. Plan zur Verkehrsanordnung
3. Medienmitteilung